

---

**16. Einteilung des Studienjahres 2018/2019**

**17. Verordnung des Rektorates der Montanuniversität Leoben, mit der die allgemeinen Zulassungsfristen für das Studienjahr 2018/2019 festgelegt werden**

**18. Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen**

**19. Erweiterung des Aufgabenbereiches der Curriculumskommission Angewandte Geowissenschaften**

---

**16. Einteilung des Studienjahres 2018/2019**

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 gemäß § 52 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 die nachfolgende Einteilung des Studienjahres 2018/2019 beschlossen:

<i>Dauer des Wintersemesters:</i>	01.10.2018-17.02.2019
Weihnachtsferien:	17.12.2018-06.01.2019
Semesterferien:	04.02.2019-17.02.2019
Akademische Feier – Herbst:	19.10.2018
Akademische Feier - Weihnachten:	14.12.2018
<i>Dauer des Sommersemesters:</i>	18.02.2019-30.09.2019
Osterferien:	15.04.2019-12.05.2019
Sommerferien:	01.07.2019-30.09.2019
Akademische Feier - Ostern:	12.04.2019
Akademische Feier - Sommer:	28.06.2019

Für den Senat:  
Der Vorsitzende:  
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

## **17. Verordnung des Rektorates der Montanuniversität Leoben, mit der die allgemeinen Zulassungsfristen für das Studienjahr 2018/2019 festgelegt werden**

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat nach Anhörung des Senates gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 idgF die allgemeinen Zulassungsfristen für das Studienjahr 2018/2019 wie folgt festgelegt:

### **Wintersemester 2018/2019:**

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:	Montag, 11. Juni 2018
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist:	Mittwoch, 5. September 2018
Beginn der Nachfrist:	Donnerstag, 6. September 2018
Ende der Nachfrist:	Freitag, 30. November 2018

### **Sommersemester 2019:**

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:	Montag, 7. Jänner 2019
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist:	Dienstag, 5. Februar 2019
Beginn der Nachfrist:	Mittwoch, 6. Februar 2019
Ende der Nachfrist:	Dienstag, 30. April 2019

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

## 18. Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt am 21.6.2010, 92. Stück, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt am 20.4.2017, 56. Stück, beschlossen:

### 1. § 3 Absatz 1 und 2 lauten:

"(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

(2) Der Senat hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält."

### 2. § 3A samt Überschrift lautet:

#### „§ 3A. ZULASSUNGSFRISTEN

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium an der Montanuniversität Leoben kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist erfolgen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums beantragt wird, das an der Montanuniversität Leoben oder bei gemeinsam mit der Montanuniversität Leoben eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist abgeschlossen wurde.

(2) Die Zulassung zu einem Bachelorstudium an der Montanuniversität Leoben ist von den in § 61 Abs. 2 UG idF des BGBl. I Nr. 52/2012 genannten Ausnahmefällen abgesehen innerhalb der Nachfrist auch dann zulässig, wenn folgender Ausnahmefall vorliegt:

- Positiver Abschluss der Ergänzungsprüfung zur Erlangung des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG), sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt."

### 3. § 10 Absatz 6 und 7 lauten:

„(6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Ziele des Studiums gemäß Abs. 2, der Aufstellung der Lehrinhalte und Festlegung der Prüfungsordnung gemäß Abs. 3, des ermittelten Lehraufwands gemäß Abs. 4 und der Zusammenstellung der Lehrveranstaltungsbeschreibungen gemäß Abs. 5 ist anschließend jedenfalls an das Rektorat zur Stellungnahme zu übermitteln.

(7) Die Unterlagen nach Abs. 6 sind bis spätestens 15. März dem Rektorat zur Stellungnahme vorzulegen. Das Rektorat kann Curricula oder deren Änderung untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums im Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Das Rektorat soll, wenn es ein Curriculum oder dessen Änderung untersagen möchte oder bei Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens versuchen, das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen. Der endgültige Beschluss nach Befassung des Rektorates ist bis spätestens 31. Mai dem Senat vorzulegen.“

*4. Dem § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) § 3 Abs. 1 und 2 sowie die Überschrift zu § 3A und § 3A Abs. 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Montanuniversität Leoben vom 30.10.2017, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft. § 10 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Montanuniversität Leoben vom 30.10.2017, 13. Stück, treten mit Beginn des Sommersemesters 2018 in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

## **19. Erweiterung des Aufgabenbereiches der Curriculumskommission Angewandte Geowissenschaften**

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 beschlossen, der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten Curriculumskommission Angewandte Geowissenschaften, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 28.10.2016, 9. Stück, lfd. Nr. 11, die in § 25 Abs. 1 Z 10 UG genannten Aufgaben für das in Prüfung befindliche Masterstudium „International Master in Applied and Exploration Geophysics“ zu übertragen.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.